

Es wird jedoch nicht auf das Zusammentreffen des Artikels 6 der Verfassung mit KR-Direktive Nr. 38 beschränkt bleiben können. Die Begründung des

3. Strafsenats betrifft jedoch nur diesen Fall und würde auf andere Fälle nicht passen. Weiss hat in dem Aufsatz: „Das Gesetz zum Schutze des Friedens“¹⁷⁾ darauf hingewiesen, daß auch bei einem etwaigen Zusammentreffen des Gesetzes zum Schutze des Friedens mit Artikel 6 der Verfassung § 73 StGB nicht angewandt werden kann. Er bringt für die gleichzeitige Anwendung beider Gesetze das Prinzip der Übereinstimmung in Vorschlag, das der besonderen Art der Beziehung dieser beiden Gesetze entspricht. Der allgemeine Gedanke, der in diesem Falle gebietet, die Strafe jedem der verletzten Gesetze ganz oder teilweise zu entnehmen, ist meines Erachtens folgender:

Die Anwendung von § 73 StGB ist in bezug auf alle solche Gesetze unzulässig, deren besonderer Charakter es verbietet, die in § 73 StGB vorgesehene Frage nach der angedrohten „schwersten Straftat“ (mag sie abstrakt oder nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichts konkret beantwortet werden) zu stellen. Das Gesetz zum Schutze des Friedens, das alle seine Tatbestände als „schwerste Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ bezeichnet, kann gegenüber dem Artikel 6 der Verfassung, mit dem es sich in Übereinstimmung befindet, nicht als ein Gesetz gewertet werden, das eine mildere Strafe androht, und dem deshalb bei

17) NJ 1951 S. 15 ff.

Die Bedeutung der zu einer Gesamtstrafe zusammengefaßten Einzelstrafen

Von Dr. Kurt C o h n , Oberrichter am Obersten Gericht der Deutschen Demokratischen Republik

Neuerdings ist, z. B. in einem Urteil des Oberlandesgerichts Erfurt vom 24. April 1951 (2 Ss 9/51), die Auffassung vertreten worden, bei Bildung einer Gesamtstrafe seien die Einzelstrafen nur als ein Element der Begründung für die Gesamtstrafe anzusehen; ihre Angabe in der Urteilsbegründung sei daher nicht erforderlich, wenn auch wünschenswert. Auf dieselbe Grundeinstellung geht die -Auffassung zurück, das Verbot der reformatio in peius ergreife nur die Gesamtstrafe. Blicke sie bestehen, so könnten auch nach einer nur vom Angeklagten eingelegten Revision die Einzelstrafen erhöht werden, insbesondere sei es zulässig, wenn eine Einzelstrafe durch Freisprechung wegfalle, andere zu erhöhen (so OLG Potsdam, Urteil vom 10. April 1951 — 3 Ss 192/50 —).

Wenn für diese Auffassung geltend gemacht wird, § 267 StPO sehe keine Angabe der Einzelstrafen vor, so bedeutet dies eine Vorwegnahme des Beweises. Nur wenn die Einzelstrafen bloße Begründungselemente wären und eine Urteilsbegründung sich auch heute noch, insbesondere auch gegenüber der Möglichkeit, im Kassationsverfahren nach § 12 OGStG Ermessensentscheidungen nachzuprüfen, auf die notdürftige Erfüllung der Vorschriften beschränken könnte, wäre es vielleicht möglich, von ihrer Begründung abzusehen; wenn die Einzelstrafen dagegen selbständige Bedeutung haben, muß die Urteilsbegründung bezüglich jeder von ihnen den Erfordernissen des § 267 StPO genügen, also eine Strafzumessung und eine Begründung für sie enthalten.

Für diese unsere Auffassung der Selbständigkeit der Einzelstrafen spricht zunächst der Wortlaut des § 74 Abs. 1 StGB: Wenn die verurteilte schwerste Strafe (die sog. Einsatzstrafe) zu erhöhen ist, so muß zunächst ihre Dauer feststehen, ebenso aber die der übrigen Strafen, da sonst nicht beurteilt werden könnte, welche die schwerste ist. Dasselbe ergibt sich aus § 74 Abs. 2 StGB, der von einem Zusammentreffen ungleichartiger, also an sich schon feststehender Strafen spricht, und in noch höherem Maße aus Abs 3, wonach die Gesamtstrafe den Betrag der ver-

seinem Zusammentreffen mit Artikel 6 die Anwendung zu versagen wäre. Genau so wenig kann eine solche Bewertung zwischen dem Art. III A III der Direktive 38 und dem Artikel 6 der Verfassung vorgenommen werden.

Ziel dieser Ausführungen ist es nicht, nunmehr jedes Urteil zu einer theoretischen Abhandlung über das Objekt des Verbrechens oder die Prinzipien der Idealkonkurrenz zu machen. Es ist eine besondere Eigenart der Lehren des allgemeinen Teils des Strafrechts, daß sie in der Praxis nicht offen hervortreten, aber die Grundlagen der praktischen Entscheidung sind. Es soll hiermit auch keine endgültige Meinung gegeben werden. Es sollte gezeigt werden, wie wir die uns oft noch so schwierig erscheinenden Arbeiten der sowjetischen Wissenschaft auf unsere praktische Arbeit anwenden können.

Wir stehen in der unmittelbaren Vorbereitung der von vielen Juristen sehnlichst erwarteten Fachkonferenz. Zu ihren Aufgaben wird es auch gehören, die Wechselbeziehungen zwischen Theorie und Praxis herauszustellen. Die Praxis muß die Meinung unserer jungen demokratischen Rechtswissenschaft überprüfen und auf diese Weise zur Entwicklung der Wissenschaft in dem Sinne beitragen, wie Stalin es in seiner Arbeit über den Marxismus und die Frage der Sprachwissenschaft ausspricht:

„Es ist allgemein anerkannt, daß keine Wissenschaft ohne Kampf der Meinungen, ohne Freiheit der Kritik sich entwickeln und gedeihen kann.“

wirkten Einzelstrafen nicht übersteigen darf; denn diese oberste Grenze läßt sich nur errechnen, wenn die Einzelstrafen feststehen.

Hiermit stimmen die sonst für die Gesamtstrafenbildung maßgebenden Bestimmungen überein. Werden die Vorschriften über die Bildung einer Gesamtstrafe nicht beachtet, was insbesondere dann geschehen kann, wenn eine frühere nicht verbüßte Einzelstrafe nicht bekannt geworden ist, so muß die Gesamtstrafe nachträglich gebildet werden (§ 79 StGB, § 460 StPO); dabei ist es gegebenenfalls erforderlich, bereits erkannte Gesamtstrafen wieder in die ihnen zugrundeliegenden Einzelstrafen aufzulösen und aus der Gesamtheit der Einzelstrafen eine neue Gesamtstrafe zu bilden. Auch hieraus ergibt sich also, daß die Einzelstrafen das Ergebnis jeweils selbständiger Urteilsfindung sind, während ihre Verbindung zur Gesamtstrafe zwar aus Zweckmäßigkeitsgründen normalerweise im Urteil vorzunehmen ist, begrifflich aber auch im Beschlußwege erfolgen kann. Ebenso kann — was bisher kaum bezweifelt worden ist — ein Rechtsmittel auf einen Teil der Einzelstrafen und die Gesamtstrafenbildung beschränkt werden oder auch ein an sich unbeschränktes Rechtsmittel nur gegenüber einem Teil der Einzelstrafen Erfolg haben. Verbleiben dann noch mehrere nicht angefochtene oder nicht aufgehobene Einzelstrafen, so muß auf der Grundlage der verbleibenden eine neue Gesamtstrafe gebildet werden.

Nur die Auffassung von der Selbständigkeit der Einzelstrafen ist mit unserer grundsätzlichen Richtlinie für die Strafzumessung vereinbar: Maßgebend ist, innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens, in welchem Umfang die abgeurteilte Tat die antifaschistisch-demokratische Ordnung als Ganzes oder ein von ihr geschütztes Rechtsgut unter Berücksichtigung der Persönlichkeit des Täters angreift oder gefährdet. Gerade von diesem Standpunkt aus aber ist ein vollständige Urteilsbegründung für jede abgeurteilte Handlung erforderlich. In den Einzelstrafen kommt der volle objektive und subjektive Tatbestand, und zwar bereits unter einer gewissen Berücksichtigung der rein per-